



Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Walo Möri-Sommer: Tempo-30-Zonen: Wie weiter?; Beantwortung

Am 12. Februar 2007 reichte Walo Möri-Sommer die beiliegende Einfache Anfrage betreffend "Tempo-30-Zonen: Wie weiter?" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Seit dem Jahr 1992 werden in der Stadt St.Gallen etappenweise Tempo-30-Zonen realisiert. Das Konzept der grossflächigen Einführung in den Wohngebieten wird laufend und mit Erfolg umgesetzt: Während den vergangenen 15 Jahren wurden insgesamt 36 Tieftempozonen geschaffen. Tempo-30-Zonen in Wohnquartieren haben verschiedene Vorteile. Neben mehr Wohnqualität, bedingt durch ein geringeres und verstetigtes Verkehrsaufkommen, erhöht sich die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer. In Tempo-30-Gebieten ereignen sich erfahrungsgemäss weniger, insbesondere weniger schwere Unfälle mit Verletzten. Studien belegen zudem, dass die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Unfalls für einen Fussgänger bei einer Kollisionsgeschwindigkeit von 30 km/h gegenüber einer solchen von 50 km/h von 85 Prozent auf 10 Prozent sinkt. Konsultativbefragungen der betroffenen Quartierbevölkerung zeigen denn auch in der Regel eine hohe Akzeptanz für Tieftempozonen.

Mit Entscheid vom 13. Juli 2006 hat das Bundesgericht die Rechtmässigkeit der vom Stadtrat am 7. September 2004 für das Quartier Kesselhalden verfügten Tempo-30-Zone verneint und das vorinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts vom 6. Dezember 2005 bestätigt. Das Bundesgericht hat sich dabei erstmals eingehend mit der Problematik der Anordnung von Tempo-30-Zonen befasst. Es hält fest, dass Tempo-30-Zonen ausschliesslich gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes, der Signalisationsverordnung sowie der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen verfügt werden dürfen. Besonderes Gewicht kommt dabei Art. 108 Abs. 2 der Signalisations-



verordnung zu. Nach dieser Bestimmung kann die allgemeine Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden, wenn:

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Im Rahmen eines ausführlichen Gutachtens ist zu klären, ob die Einführung einer Tempo-30-Zone notwendig, zweckmässig und verhältnismässig ist, um eine der oben erwähnten Zielsetzungen zu erreichen.

Der Stadtrat hat nach dem verwaltungsgerichtlichen Entscheid die Einführung weiterer Tempo-30-Zonen sistiert. Vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Erwägungen betreffend der Schaffung von Tempo-30-Zonen wurde eine sorgfältige Lagebeurteilung vorgenommen. Diese hat ergeben, dass die Einführung der weiteren geplanten Tieftempozonen in den meisten Fällen vor dem Hintergrund des höchstrichterlichen Urteils unproblematisch ist. Nur in wenigen Einzelfällen ist die Schaffung von Tieftempogebieten nicht zulässig. Dies führt besonders dann zu einer unbefriedigenden Situation, wenn die überwiegende Mehrheit der befragten Anwohnenden eine Tempo-30-Zone zur Erhöhung der Wohnqualität im Quartier befürwortet. Es werden deshalb auf verschiedenen Ebenen Anstrengungen unternommen, die eine Anpassung der bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Tempo-30-Zonen an die Anliegen der Bevölkerung anstreben.

In diesem Jahr werden voraussichtlich mehrere Tempo-30-Zonen verfügt und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist realisiert. Die dafür notwendigen Gutachten werden derzeit erarbeitet.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage vom 12. Februar 2007

